



Protokoll Gemeindeversammlung

Datum und Zeit:	Mittwoch, 22.06.2022, 20.00 - 22.30 Uhr
Ort:	Hasliberg Congress, Hasliberg Goldern
Vorsitzender:	Arnold Schild, Gemeindepräsident
Protokoll:	Monika Wehren, Abteilungsleiterin zentrale Dienste
Total Stimmberechtigte:	771
Anwesende Stimmberechtigte:	54
Anwesende Gäste:	5
Presse / Medien:	Anne-Marie Günter, Berner Oberländer

Traktanden

1. Jahresrechnung 2021: Genehmigung
2. Wasserversorgung Netzerweiterung Post - Rufenen Reuti: Kenntnisnahme abgeschlossener Verpflichtungskredit
3. Teilrevision Ortsplanung bestehend aus:
 - a) Änderung Baureglement sowie Änderung Legende Zonenplan Hohfluh, Wasserwendi/Bidmi und Goldern/Reuti: Beschluss
 - b) Zonenplan Gewässerraum: Beschluss
4. Zweite Teilrevision des Organisationsreglements: Beschluss
5. Wahl des Rechnungsprüfungsorgans für die Amtsdauer 2023 - 2026
6. Wohnbaugenossenschaft Hasliberg: Genehmigung Baurechtsvertrag Teilgrundstück ab Hasliberg-Grundbuchblatt Nr. 1406 (Alpenruhareal)
7. Umsetzung der Massnahmen aus der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP): Information
8. Verschiedenes
 - a) Informationen aus der Abteilung Infrastruktur
 - b) Vorstellung Förderverein Netzwerk Hasliberg
 - c) Vorstellung Projekt Chronik Hasliberg
 - d) Informationen zum Donnschtig-Jass
 - e) Ausblick Gemeinderatswahlen 2023 - 2026
 - f) Verschiedenes

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden und informiert, dass der Gemeinderat die Versammlung im Anzeiger vom 20.05.2022 und 03.06.2022 publizierte. Somit wurde die Versammlung nach den gesetzlichen Bestimmungen einberufen und die anlässlich der Versammlung gefassten Beschlüsse sind rechtskräftig. Der Gemeindepräsident erklärt die Versammlung als eröffnet. Als Stimmzähler werden Stimmzähler 1 und Stimmzählerin 2 vorgeschlagen und gewählt. Die Traktandenliste wird verlesen. Es werden keine Änderungen in der Reihenfolge gewünscht.

Traktandum 1 Jahresrechnung 2021: Genehmigung

Referent/in: Arnold Schild, Gemeindepräsident
Monika Wehren, Abteilungsleiterin zentrale Dienste

Der Aufwandüberschuss des Gesamthaushalts von 88'423 Franken resultiert aus den drei Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall, in denen die zu hohen Reserven bewusst abgebaut werden, und dem Ertragsüberschuss des Allgemeinen Haushalts von 47'122 Franken. Budgetiert war im Gesamthaushalt ein Aufwandüberschuss von 235'985 Franken. Die Besserstellung gegenüber dem Budget, unter Berücksichtigung der höheren Einlage in die finanzpolitische Reserve (zusätzliche Abschreibungen), beläuft sich im Allgemeinen Haushalt auf 226'790 Franken. Dazu beigetragen haben insbesondere eingenommene Grundstückgewinnsteuern, die im Jahr 2016 vorsorglich und in Absprache mit der Steuerverwaltung des Kanton Berns zu 100 % wertberichtet wurden. Dieser Einzelfall hat das Rechnungsergebnis, dank der Auflösung der damaligen Wertberichtigung und den effektiven Einnahmen, um rund 230'000 Franken verbessert.

Ergebnis	Rechnung	Budget	Abweichung
Allgemeiner Haushalt	47'122	0	47'122
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	- 13'295	- 66'010	52'715
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	- 92'769	- 109'900	17'131
Spezialfinanzierung Abfall	- 29'481	- 60'075	30'594
Gesamthaushalt	- 88'423	- 235'985	147'562

Das Gesamteigenkapital beträgt rund 7,0 Mio. Franken und beinhaltet auch die Reserven sowie Vorfinanzierungen der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall. Im Weiteren sind ein Werterhalt für die Liegenschaften Finanzvermögen von 128'430 Franken und die finanzpolitischen Reserven von 439'680 Franken, welche aus den zusätzlichen Abschreibungen gebildet werden, enthalten. Der Bilanzüberschuss, der zur Deckung von allfälligen Aufwandüberschüssen des Allgemeinen Haushalts zur Verfügung steht, beträgt rund 1,3 Mio. Franken.

Die detaillierte Jahresrechnung 2021, welche mit allen Auswertungen und Berichten total 105 Seiten umfasst, lag während 30 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme auf und war ebenfalls unter www.hasliberg.ch veröffentlicht. Die Abteilungsleiterin zentrale Dienste steht jederzeit gerne für spezifische Fragen zur Verfügung, auch ausserhalb der Gemeindeversammlung.

Der Gemeindepräsident liest einen Auszug aus dem Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans vor. Der Datenschutzbericht 2021 wurde bereits im Vorfeld der Versammlung in der schriftlichen Orientierung veröffentlicht.

Antrag

Der Gemeinderat sowie das Rechnungsprüfungsorgan Fankhauser & Partner AG beantragen, die Jahresrechnung 2021 mit allen Bestandteilen zu genehmigen.

Diskussion

Votant 1 erkundigt sich, wie weit die Reserven der Spezialfinanzierungen abgebaut werden und was passiert, wenn ein grösseres Ereignis eintritt. Er versteht den Abbau nicht und befürchtet, dass die Liegenschaftsbesitzer dann plötzliche höhere Gebühren tragen müssen.

Die Abteilungsleiterin zentrale Dienste erläutert, dass die jährlichen Grundgebühren in der Spezialfinanzierung Wasserversorgung heute rund 380'000 Franken, in der Abwasserentsorgung rund 248'000 Franken und im Abfall rund 224'000 Franken betragen. Die Reserven sind im Verhältnis zu den jährlichen Einnahmen noch zu hoch. Sobald die Ergebnisse aus der generellen Wasserversorgungs- und Entwässerungsplanung vorliegen, fliessen diese in die Budgeterarbeitung 2023. Da die Leitungen eine Lebensdauer von 80 Jahren haben, fällt der Abschreibungsbedarf in den ersten Jahren gering aus, nimmt dann aber mit den jährlichen Investitionen laufend zu.

Unter dem Harmonisierten Rechnungsmodell 1 (HRM1) wurden in den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung die getätigten Investitionen jeweils vollständig abgeschrieben werden, sofern Reserven im Werterhalt vorhanden waren. Somit verfügte die Spezialfinanzierung entweder über Verwaltungsvermögen oder über Reserven für den späteren Werterhalt. Dies ist unter HRM2 nicht mehr möglich, die Abschreibungen müssen aufgrund der jeweiligen Lebensdauer vorgenommen werden. Im Bereich Abfall hat der Gemeinderat die nichtständige Kommission Entsorgung eingesetzt, um zu prüfen, wo und wie zukünftig die Abfallentsorgung erfolgen soll.

In allen drei Spezialfinanzierungen wird somit die Gebührenentwicklung im Rahmen der Erarbeitung des Budgets 2023 und Finanzplans 2022 - 2027 beurteilt.

Beschluss

Die Jahresrechnung 2021 wird mit allen Bestandteilen genehmigt.

Traktandum 2

Wasserversorgung Netzerweiterung Post - Rufenen Reuti: Kenntnisnahme abgeschlossener Verpflichtungskredit

Referent: Arnold Schild, Gemeindepräsident

Für die Netzerweiterung der Wasserversorgung, inklusive Löschsutz, hat die Gemeindeversammlung vom 08.03.2012 einen Kredit von 176'450 Franken beschlossen, damit diese gleichzeitig mit dem Strassenausbau realisiert werden kann.

Die entsprechenden Arbeiten sind abgeschlossen und die Bruttoausgaben von 180'586 Franken überschreiten den Kredit um 4'136 Franken.

Der Nachkredit, welcher weniger als 10 % beträgt, hat der Gemeinderat bereits in eigener Kompetenz beschlossen und bittet die Versammlung, von der Kreditabrechnung Kenntnis zu nehmen.

Diskussion

Das Wort aus der Versammlung wird nicht gewünscht.

Traktandum 3 Teilrevision Ortsplanung

Referenten: Arnold Schild, Gemeindepräsident
Beat Kälin, ecoptima AG

a) Änderung Baureglement sowie Änderung Legende Zonenplan Hohfluh, Wasserwendi/Bidmi und Goldern/Reuti: Beschluss

Die formelle Anpassung des Baureglements (GBR) an die kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) ist eine Pflichtübung und zwingend bis Ende 2023 umzusetzen. Die Gemeinde hat keinen grossen Spielraum und es ist darauf zu achten, dass kein Widerspruch zur BMBV entsteht.

Nachdem die Unterlagen aufgrund von mehreren Vorprüfungen durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung überarbeitet worden sind, kann der heutigen Gemeindeversammlung ein genehmigungsfähiges GBR zum Beschluss unterbreitet werden.

Der Begriff «Ausnützungsziffer» wird im Art. 28 ersatzlos gestrichen. «An- und Nebenbauten» sind neu «An- und Kleinbauten» wenn unbewohnt oder «Kleinere Gebäude» wenn bewohnt. Die wichtigsten materiellen Anpassungen im GBR sind:

- Art. 13 Material, Baustoffe und Farbgebung (Vereinfachung)
- Art. 20 Gewässerraum (Vorschriften); Ablösung Gewässerabstand
- Art. 20a Freihalteraum zu Gewässern (Sicherung Hochwasserschutzmassnahmen)
- Art. 33 Dachausbau, aufgehoben (Aufhebung Geschossigkeit)
- Art. 34 Anpassung an zeitgemässe Materialisierung
- Art. 43a Grünzone, war bisher nur im Baugesetz geregelt, Kanton empfiehlt Regelung im GBR
- Art. 44 Verzicht auf Geschosszahl
- Art. 57a Antennenanlagen (Mobilfunkanlagen)

Nachträgliche Änderungen

Während der öffentlichen Auflage gingen fristgerecht zwei Einsprachen gegen den Art. 57a «Antennenanlagen» ein. Die Einspracheverhandlungen fanden am 09.05.2022 statt. Die Einsprechenden zogen die Einsprachen nicht zurück. Aufgrund der Hinweise der Einsprechenden beantragt der Gemeinderat, gegenüber den Auflageakten folgende Änderungen (grau schattiert) im Art. 57a, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 9 vorzunehmen:

³ *Im Ortsbildschutzgebiet und im Umkreis von 100 m davon, dem Landschaftsschongebiet, der Lagerschutzzone, der Geländekammer sowie bei Baudenkmälern sind Antennenanlagen nicht zugelassen. Vorbehalten bleiben Anlagen an bestehenden Masten und Infrastrukturanlagen. Die Baubewilligungsbehörde kann, in Absprache mit der Fachstelle, dem Bau einzelner Antennen zustimmen, wenn sie zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar und in das Orts-, Siedlungs- und Landschaftsbild integriert sind.*

⁴ *Antennenanlagen sind in erster Linie in den Zonen für öffentliche Nutzungen, exkl. der ZöN B Bildung, den Zonen für Sport und Freizeitanlagen sowie den Zonen mit Planungspflicht, deren Hauptzweck nicht der Wohnzweck ist, sowie in der Hotel- und in den Ferienhauszonen zu erstellen.*

⁹ *Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzone richtet sich im Übrigen nach Bundesrecht und kantonalem Recht. Nach Möglichkeit sind diese in bestehende Hochspannungsleitungsmasten zu integrieren oder an anderen Infrastrukturanlagen zu erstellen.»*

Ausserhalb der öffentlichen Auflage wurde zudem die Gemeinde von einem Planungsbüro darauf aufmerksam gemacht, dass die geplanten Formulierungen im GBR dazu führen, dass gegenüber der heutigen Regelung die Gebäude nicht mehr gleich hoch erstellt werden können.

Bisher wurde gestützt auf Art. 32 die Firsthöhe ab fertigem Terrain bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Firstpfette gemessen. Die BMBV regelt neu, dass als massgebendes Terrain der natürlich gewachsene Geländeverlauf gilt. Wird das Terrain abgegraben, so ist dieses abgegrabene Terrain massgebend. Um dem neuen massgebenden Terrain Rechnung zu tragen, soll der Art. 30 Abs. 2 «Fassadenhöhe traufseitig» wie folgt angepasst werden (grau schattiert):

«Für Gebäude am Hang ist für die Fassadenhöhe traufseitig eine Mehrhöhe von 1 m gestattet. Für die Fassadenhöhe giebelseitig gilt für Gebäude am Hang eine Mehrhöhe von 15 % (anstatt 10 %) der zulässigen Fh gi, max. jedoch 2 m. Die Mehrhöhe kann ausser an der bergseitigen Fassade beansprucht werden. Als Hang gilt ein Gelände, dessen Neigung in der Falllinie innerhalb des Gebäudegrundrisses mindestens 10 % beträgt.»

Zudem wird die «Oberkante Firstpfette» ersetzt durch «Fassadenhöhe giebelseitig», deren Bemessungspunkt höher liegt, als die bisherige «Oberkante Firstpfette». Um dem neuen Bemessungspunkt Rechnung zu tragen, soll der Art. 32 Abs. 1 «Gebäudeproportionen» wie folgt angepasst werden (grau schattiert):

«Die Fassadenhöhe giebelseitig darf in der Dorfschutzzone nicht mehr als 65 % und in allen anderen Zonen nicht mehr als 70 % der Gebäudelänge mit einem Zuschlag von 30 cm des giebelseitigen Fassadenabschnitts betragen.»

Aus dem Gemeinderat wurde zudem angeregt, dass im Art. 44 «Baupolizeiliche Masse» die Fassadenhöhe in der Landwirtschaftszone traufseitig von heute 6,0 auf 6,5 m anzupassen ist, damit das Mass der heutigen Regelung in der Wohn- und Gewerbezone sowie Dorfschutzzone entspricht.

Legenden Zonenpläne

Mit der Abschaffung der Geschossezahlen im GBR muss auch die Bezeichnung der «Wohn- und Gewerbezone (2-geschossig) (WG2)» angepasst werden. Daher wird die Zone sowohl im GBR als auch in den entsprechenden Zonenplänen in «Wohn- und Gewerbezone» (WG) umbenannt.

b) Zonenplan Gewässerraum: Beschluss

Die im Jahr 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verlangt, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschieden wird. Für die Festlegung der Gewässerräume sind die Gemeinden zuständig und es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraums grundeigentümergebunden im Zonenplan und im GBR umzusetzen.

Bisher war es üblich, im GBR einen Bauabstand zum Gewässer zu definieren. Neu muss der Gewässerraum als Korridor im Zonenplan verbindlich festgelegt werden, innerhalb dessen das Gewässer sowie ein beidseitiger Uferbereich Platz finden. Die Breite des Gewässerraums wurde für jeden Gewässerabschnitt anhand der ursprünglichen Sohlenbreite des Gerinnes und der Natürlichkeit des Gewässers ermittelt.

Der Gewässerraum gemäss Art. 20 GBR gewährleistet die natürlichen Funktionen der Gewässer, insbesondere den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Er dient im Weiteren dem Gewässerunterhalt. Innerhalb der festgelegten Gewässerräume bestehen Nutzungsbeschränkungen. Die Bereiche innerhalb des Gewässerraums dürfen nur noch extensiv genutzt werden und können nicht mehr den Fruchtfolgefleichen angerechnet werden. Wie bisher sind im Gewässerraum nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. Bestehende baubewilligte Bauten und Anlagen geniessen Besitzstandsgarantie.

Der neu ergänzte Art. 20a GBR beschreibt den im Zonenplan Gewässerraum ausgewiesenen Freihalteraum. Innerhalb des Freihalteraums sind aus Gründen des Hochwasserschutzes ober- und unterirdische Bauten und Anlagen nur gestattet, soweit sie auf einen Standort am Gewässer angewiesen

sind und den Interessen des Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen. Im Übrigen ist die Bewirtschaftung des Freihalteraums nicht eingeschränkt.

Während der Auflagefrist ging fristgerecht eine Einsprache gegen die Ausscheidung der Gewässerräume ein. Die Einspracheverhandlung fand am 09.05.2022 statt. Der Einsprecher zog die Einsprache nicht zurück.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

- a) Die Änderungen des GBR, inklusive den erläuterten Änderungen zu den Art. 30 Abs. 2, Art. 32 Abs. 1, inklusive Anhang 9, Art. 44 und Art. 57a, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 9 sowie die Änderungen der Legenden der Zonenpläne Hohfluh, Wasserwendi/Bidmi und Goldern/Reuti sind zu beschliessen und die Unterlagen zuhanden der kantonalen Genehmigung zu verabschieden.
- b) Der Zonenplan Gewässerraum ist zu beschliessen und zuhanden der kantonalen Genehmigung zu verabschieden.

Diskussion

Das Wort aus der Versammlung wird nicht gewünscht.

Beschluss

- a) Die Änderungen des GBR, inklusive den erläuterten Änderungen zu den Art. 30 Abs. 2, Art. 32 Abs. 1, inklusive Anhang 9, Art. 44 und Art. 57a, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 9 sowie die Änderungen der Legenden der Zonenpläne Hohfluh, Wasserwendi/Bidmi und Goldern/Reuti werden beschlossen und die Unterlagen zuhanden der kantonalen Genehmigung verabschiedet.
- b) Der Zonenplan Gewässerraum wird beschlossen und zuhanden der kantonalen Genehmigung verabschiedet.

Der Gemeindepräsident dankt den Mitwirkenden der nichtständigen Kommission Ortsplanung Andreas Bachmann, Bruno Huber-Huber, Heinz von Weissenfluh und Andreas Zenger, welche die Teilrevision begleitet haben. Ein weiterer Dank geht auch an den Ortsplaner Beat Kälin, ecoptima AG.

Traktandum 4

Zweite Teilrevision des Organisationsreglements: Beschluss

Referenten: Arnold Schild, Gemeindepräsident
Martin Müller, Gemeinderat

Die heutige Amtszeitbeschränkung im Art. 51 des Organisationsreglements (OgR) von drei Amtsdauern gilt auch für das Rechnungsprüfungsorgan und die Mitglieder des ständigen Stimm- und Wahlausschusses. Der Gemeinderat möchte dies ändern und den Art. 51 mit einem Abs. 4 wie folgt ergänzen:

«Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für das Rechnungsprüfungsorgan und den Stimm- und Wahlausschuss.»

So hätte die Gemeinde die Möglichkeit, an der bewährten Zusammenarbeit mit dem heutigen Rechnungsprüfungsorgan festzuhalten und unter dem Traktandum 5 die Wiederwahl der Fankhauser &

Partner AG vorzuschlagen. Falls die Änderung des OgR nicht angenommen wird, zieht der Gemeinderat das Traktandum 5 zurück und unterbreitet die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans der Gemeindeversammlung vom 30.11.2022.

Die Ausnahme der Amtszeitbeschränkung soll zukünftig auch für die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses gelten, denn es wäre bedauerlich, wenn aufgrund der Beschränkung die Wiederwahl von motivierten Mitgliedern nicht möglich ist.

Die geplante Änderung des OgR wurde durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung vorgeprüft und festgestellt, dass diese rechtlich zulässig und genehmigungsfähig ist.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

a) Die zweite Teilrevision des OgR (Ergänzung Art. 51 mit einem Abs. 4) ist wie folgt zu beschliessen:

«Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für das Rechnungsprüfungsorgan und den Stimm- und Wahlausschuss.»

b) Die zweite Teilrevision des OgR ist per sofort mit dem Versammlungsbeschluss - unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung - in Kraft zu setzen.

Diskussion

Das Wort aus der Versammlung wird nicht gewünscht.

Beschluss

a) Die zweite Teilrevision des OgR (Ergänzung Art. 51 mit einem Abs. 4) wird wie folgt beschlossen:

«Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für das Rechnungsprüfungsorgan und den Stimm- und Wahlausschuss.»

b) Die zweite Teilrevision des OgR wird per sofort mit dem Versammlungsbeschluss - unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung - in Kraft gesetzt.

Traktandum 5

Wahl des Rechnungsprüfungsorgans für die Amtsdauer 2023 - 2026

Referenten: Arnold Schild, Gemeindepräsident
 Martin Müller, Gemeinderat

Gestützt auf den Art. 14 des OgR nimmt die Rechnungsprüfung eine externe Revisionsstelle wahr. Seit 2001 ist dies die Fankhauser & Partner AG aus Huttwil. Sie ist spezialisiert für die Rechnungsprüfungen von Gemeinden, führt aber auch im Mandatsverhältnis Finanzverwaltungen von Gemeinden. So ist ihr die Praxis sehr vertraut und sie ist auch immer auf dem neusten Wissensstand. Aktuell übt die Fankhauser & Partner AG im Kanton Bern rund siebzig Rechnungsprüfungsmandate aus und kann so auf ein sehr wertvolles Wissen zurückgreifen, von dem die Gemeinde profitieren kann. Die Geschäftsleitung der Fankhauser & Partner AG bilden Andreas Fankhauser, Benjamin König und Roman Kauz.

Die Zusammenarbeit mit der Fankhauser & Partner AG hat sich in den vergangenen Jahren bestens bewährt und sie ist bereit, ihr Mandat zu den bisherigen Konditionen weiterzuführen.

Antrag

Unter dem Vorbehalt, dass gegen die unter dem Traktandum 4 beantragte bzw. beschlossene zweite Teilrevision des OgR keine Beschwerde geführt bzw. gutgeheissen wird und die Teilrevision durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt wird, schlägt der Gemeinderat die Fankhauser & Partner AG als Revisionsstelle für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2026 zur Wiederwahl vor.

Diskussion

Votant 1 hält fest, dass es hoffentlich nicht dasselbe Rechnungsprüfungsorgan wie in der Gemeinde Vechigen ist.

Die Abteilungsleiterin zentrale Dienste verneint dies, betont aber, dass die Rechnungsprüfungsorgane nur prüfen können, was Bestandteil der Jahresrechnung ist. Da in Vechigen offenbar Darlehen bezogen und auf Konten ausserhalb der Jahresrechnung ausbezahlt worden sind, hatte das Rechnungsprüfungsorgan gar nicht die Möglichkeit, diesen Missbrauch festzustellen. Die Abteilungsleiterin zentrale Dienste schätzt die Zusammenarbeit mit der Fankhauser & Partner AG und kann bei Bedarf auch unter dem Jahr auf die fachliche Unterstützung zurückgreifen. Sie würde daher eine weitere Zusammenarbeit sehr begrüssen.

Es werden keine weiteren Wahlvorschläge gemacht.

Beschluss

Unter dem Vorbehalt, dass gegen die unter dem Traktandum 4 beantragte bzw. beschlossene zweite Teilrevision des OgR keine Beschwerde geführt bzw. gutgeheissen wird und die Teilrevision durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt wird, wird in stiller Wahl die Fankhauser & Partner AG als Revisionsstelle für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2026 wiedergewählt.

Traktandum 6

Wohnbaugenossenschaft Hasliberg: Genehmigung Baurechtsvertrag Teilgrundstück ab Hasliberg-Grundbuchblatt Nr. 1406 (Alpenruhareal)

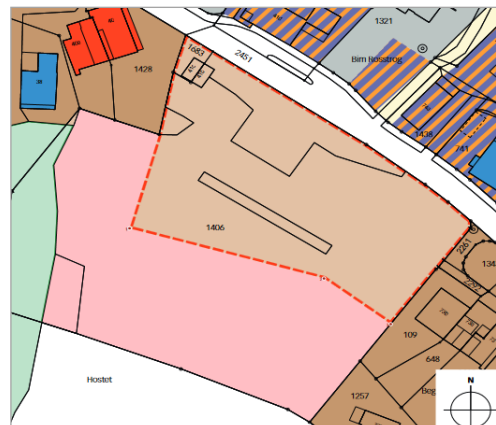
Referenten: Arnold Schild, Gemeindepräsident
 Andreas Zenger, Gemeindevizepräsident

Das Grundstück Nr. 1406, Alpenruhareal, mit einer Gesamtfläche von 8'511 m², ist seit dem Jahr 1998 im Eigentum der Gemeinde und weist in der Buchhaltung aktuell einen Wert von 700'000 Franken aus.

Im Rahmen des Projekts «Zukunft Hasliberg» wurde erkannt, dass Alterswohnen ein wichtiger Bestandteil der Gemeindeentwicklung ist. Eine Arbeitsgruppe nahm sich im Juni 2015 der Thematik an und trieb das Projekt voran. Ein wichtiger Meilenstein war im Jahr 2019 die Gründung der Wohnbaugenossenschaft Hasliberg (WBGH). Um das Projekt «Generationenhaus» zu realisieren, beabsichtigt die WBGH, vom Grundstück Nr. 1406 eine Teilfläche von rund 3'950 m² im Baurecht zu übernehmen und von der heutigen Hotelzone in eine Spezial-Dorfzone umzuzonen.

Um die Projektfinanzierung voranzutreiben, sind die Initianten/innen auf die vorgängige Zusicherung des Baurechts angewiesen. Gemeinsam mit der Verwaltung der WBGH wurde ein Baurechtsvertrag erarbeitet, der folgende wesentliche Punkte beinhaltet:

- Wie üblich ist vorgesehen, die Zusicherung des Baurechts zu befristen. Wird der Baurechtsvertrag innerhalb von vier Jahren ab Versammlungsbeschluss nicht verkündet, fällt die Zusicherung dahin bzw. müsste das Geschäft bei Bedarf erneut der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.
- Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich, innert 15 Monaten nach rechtskräftiger Zuweisung der Fläche zur Spezial-Dorfzone ein bewilligungsfähiges Bauprojekt einzureichen. Nutzen und Gefahr am Baurechtsterrain beginnen mit dem Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung. Das Baurecht wird für eine Dauer von 100 Jahre gewährt und eine Verlängerung kann fünf Jahre vor Ablauf verhandelt werden.
- Das Baurecht ist mit der Zustimmung der Grundeigentümerin übertragbar. Eine Verweigerung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Ein gegenseitiges Vorkaufsrecht ist ebenfalls vorgesehen.
- Für den Baurechtszins massgebend ist der jeweilige Zinssatz der Berner Kantonalbank für erste Hypotheken auf Wohnbauten, zurzeit 2.75 %. Der Landbasispreis wurde auf 75 Franken pro m² vereinbart, was mit einer Fläche von rund 3'950 m² aktuell einen Baurechtszins pro Jahr von 8'147 Franken ergibt. Der Landbasispreis wird jährlich gestützt auf den Index der Konsumentenpreise angepasst, fällt jedoch nicht unter den Anfangszins von 8'147 Franken. Sollte der genossenschaftliche Gedanke nicht mehr erfüllt sein, ist der Landbasispreis dem Verkehrswert anzupassen und falls sich die Parteien nicht einigen können, durch die Gültsschätzungskommission des Kantons Bern festlegen zu lassen.
- Läuft die Baurechtsdauer aus und wird diese nicht verlängert, gehen erstellte Gebäude und Anlagen in das Eigentum der Grundeigentümerin über. Für die Übernahme ist eine Entschädigung zu leisten in der Höhe von 80 % des Verkehrswertes, welcher durch eine von beiden Parteien gemeinsam bezeichnete Fachperson zu schätzen ist. Ein vorzeitiger Heimfall bzw. die Löschung des Baurechts sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Falls der Heimfall eintritt, hat die Gemeinde keine Wahl, das heisst die entsprechenden Ausgaben sind als gebunden zu betrachten und werden nicht der Gemeindeversammlung unterbreitet.
- Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich, bei der Realisierung des Vorhabens nach Möglichkeit Unternehmungen mit Geschäftssitz in einer der fünf Haslital Gemeinden zu berücksichtigen bzw. sofern das Angebot maximal 2 % vom wirtschaftlichsten Angebot abweicht.
- Die WBGH gewährt der Gemeinde ein Mitbenützungsrecht an der im Rahmen der Überbauung zu erstellenden Begegnungszone. Das Recht umfasst, das Areal für eigene Anlässe zu verwenden und gemeinnützigen Institutionen, wie Vereinen, für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.
- Es ist vorgesehen, dass von der restlichen Fläche des heutigen Grundstücks Nr. 1406, welche abparzelliert wird und eine neue Grundstück Nr. erhält, vorläufig rund 3'800 m² in der Hotelzone und rund 760 m² in der Landwirtschaftszone verbleiben. Die Erschliessung wird über die baurechtsbelastete Fläche sichergestellt.
- Die Kosten von voraussichtlich rund 15'000 Franken für die vorgängige Abparzellierung und den Baurechtsvertrag (Grundbuchamt, Geometer und Notar) sowie die Handänderungssteuern gehen je zur Hälfte zu Lasten der beiden Parteien.



Die Gewährung des Baurechts hat gegenüber einem Landverkauf den Vorteil, dass wiederkehrende Einnahmen generiert werden und die Grundeigentümerin ein Mitspracherecht behält. Es besteht aber das Risiko eines Heimfalls bzw. einer Heimfallentschädigung.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

- a) Der WBGH ist das Baurecht für die Teilfläche von rund 3'950 m² des Grundstücks Nr. 1406, Alpenruhareal, für eine befristete Zeitdauer von vier Jahren ab Versammlungsbeschluss zuzusichern. Wird der Baurechtsvertrag innerhalb dieser Frist nicht verurkundet, fällt die Zusicherung dahin.
- b) Der Gemeinderat ist zu ermächtigen, den vorliegenden Baurechtsvertrag bei Bedarf zu bereinigen und mit der WBGH abzuschliessen.

Diskussion

Votant 1 erkundigt sich, wie die Restparzelle erschlossen wird.

Die Abteilungsleiterin zentrale Dienste führt aus, dass die Erschliessung über die baurechtsbelastete Fläche mittels der Errichtung von Dienstbarkeiten (Wegrecht / Erschliessungsleitungen) sichergestellt wird. Die genaue Linienführung wird zwischen der Baurechtsnehmerin und der Grundeigentümerin noch vereinbart.

Votant 2 weist darauf hin, dass die Projekt-Realisierung auch abhängig von der geplanten Umzonung ist.

Dies bestätigt der Gemeindevizepräsident. Die Abteilungsleiterin zentrale Dienste ergänzt, dass die WBGH auf die Gemeinde zugekommen ist und im Hinblick der Projektfinanzierung um die Zusicherung des Baurechts gebeten hat, unter Vorbehalt, dass die entsprechende Fläche noch umgezont werden muss. Aus diesem Grund wird der Baurechtsvertrag auch noch nicht verurkundet, um so unnötige Kosten zu vermeiden, falls die Umzonung nicht möglich ist.

Beschluss

- a) Der WBGH wird das Baurecht für die Teilfläche von rund 3'950 m² des Grundstücks Nr. 1406, Alpenruhareal, für eine befristete Zeitdauer von vier Jahren ab Versammlungsbeschluss zugesichert. Wird der Baurechtsvertrag innerhalb dieser Frist nicht verurkundet, fällt die Zusicherung dahin.
- b) Der Gemeinderat wird ermächtigt, den vorliegenden Baurechtsvertrag bei Bedarf zu bereinigen und mit der WBGH abzuschliessen.

Traktandum 7

Umsetzung der Massnahmen aus der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP): Information

Referent: Andreas Zenger, Gemeindevizepräsident

Bereits mehrmals wurde über den Stand der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) informiert, welche insbesondere das Ziel hat, die Wasserversorgungen in der Gemeinde Hasliberg mit baulichen Massnahmen zu verbinden, um bei Bedarf genseitig Wasser liefern zu können. Nach wie vor wartet die Gemeinde auf die Genehmigung der GWP, welche seit mehr als zwei Jahren beim kantonalen Amt für Wasser und Abfall in Bearbeitung ist. In der Zwischenzeit wurde mit der Alpen Energie

ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen, damit sie die Projektbetreuung wahrnehmen kann. Der Wasserlieferungsvertrag mit der Brunnengenossenschaft Hohfluh steht ebenfalls kurz vor Abschluss. Im Weiteren werden die Verträge zur Sicherungsstellung der Quellschutzzonen aktualisiert. Sofern die Genehmigung der GWP in nächster Zeit eintrifft, ist im September/Oktobre eine Informationsveranstaltung geplant, damit im Idealfall der Gemeindeversammlung vom 30.11.2022 der Kreditantrag für die Umsetzung der Massnahmen aus der GWP unterbreitet werden kann.

Der Gemeindepräsident dankt den Mitgliedern der nichtständigen Kommission Trinkwasser für ihr Mitwirken.

Traktandum 8 Verschiedenes

a) Informationen aus der Abteilung Infrastruktur

Referenten: Arnold Schild, Gemeindepräsident
 Alfred Zurbuchen, Abteilungsleiter Infrastruktur

Nachdem die Gemeinde Meiringen Schwierigkeiten hatte, Personal zu finden, um die Bauverwaltung Hasliberg im Dienstleistungsverhältnis weiterzuführen, hat sie den Vertrag per Ende Jahr 2021 gekündigt. Der Gemeindepräsident ist froh, in der Person von Alfred Zurbuchen jemanden gefunden zu haben, der die Abteilungsleitung übernimmt, obwohl er sich noch in der Ausbildung befindet.

Schon bald wurde erkannt, dass die personellen Ressourcen der Abteilung Infrastruktur nicht genügen, denn bereits im 2015 wurden Pendenzen und Altlasten an die Gemeinde Meiringen übertragen, welche teilweise bis heute nicht abgearbeitet werden konnten. Die personelle Unterbesetzung hat sich in den letzten Jahren zusätzlich verschärft. Rund 50 Baugesuche fallen pro Jahr an, dazu kommen Teilzonenplanänderungen, Baureglementsanpassungen und die Ausscheidung von Gewässerräumen, Einzonungen, Baupolizeifälle und vieles mehr. Die Gemeinde war gezwungen, sofort zu handeln, so dass die Arbeiten gesetzeskonform, zeitgerecht und kompetent erfüllt werden können. Die externe Unterstützung wurde bis im August von 20 auf 60 % erhöht. Die Mandate werden wahrgenommen durch Jürg Aegerter und Nadja Brönnimann. Ab September bis im Dezember sind noch 40 % vorgesehen. Das Pensum von Esther Isler, welche vor allem im Bauinspektorat tätig ist, wurde per 01.04.2022 von 40 auf 60 % aufgestockt. Im Verlauf des Sommers wird mit den beteiligten Personen eine Standortbestimmung gemacht, um die erforderlichen Ressourcen zuhanden dem Budget 2023 eruieren zu können.

Der Abteilungsleiter Infrastruktur ergänzt, dass die Anfragen von Peter Roth zusätzliche Ressourcen beansprucht haben. Die Unterstützung ist dank der Anstellung von Esther Isler und den externen Mandatsnehmern gross und die Zuständigkeiten wurden innerhalb der Abteilung Infrastruktur geregelt. So ist Reto von Bergen Ansprechperson für die Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung. Alfred Zurbuchen kümmert sich um die Liegenschaften, den Sportplatz, die Schulhaussanierung, die Wanderwege, den Winterdienst, die Bauabnahmen, öffentliche Aufgaben oder auch das Beschaffungswesen. So wurde kürzlich entschieden, den Kramer nicht mehr einzumieten, sondern mit Zusatzgeräten zu kaufen. Bisher wurden jährlich rund 100'000 Franken in Belagssanierungen investiert, dies reicht aber nur für Abschnitte von rund 500 m aus. Das Strassennetz beträgt jedoch 96.6 km. Mitte Juli sind Oberflächenbehandlungen auf verschiedenen Abschnitten geplant. Zudem wurde durch den Kanton in den Gemeinden Hasliberg und Grindelwald der Waldstrassenplan noch nicht ausgeschrieben. Gemeinsam mit dem Förster wird abgeklärt, welche Unterhaltsprojekte über den Forst eingereicht werden können, um Beiträge zu erhalten. Dazu benötigt es Ingenieurabklärungen und eine Wirtschaftlichkeitsprüfung. Esther Isler kümmert sich insbesondere um die administrativen Arbeiten im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren. Im 2022 waren bereits 25 Voranfragen, 18 Baugesuche und 18 Baupolizeifälle zu bearbeiten. Sie hat auch wertvolle Vorlagen erstellt.

Die Gemeinde Hasliberg soll wieder unabhängig werden und so ist geplant, auch IT-mässig die Abteilung Infrastruktur wieder selbständig zu führen. Gleichzeitig erfolgte die Umstellung auf eBau.

Der externe Mandatsnehmer Jürg Aegerter kümmert sich um den Aufbau der Abteilung Infrastruktur, das Raumplanungswesen, die Baupolizeiverfahren und coacht Reto von Bergen. Nadja Brönnimann ist zuständig für die Baubewilligungsverfahren, die Voranfragen und coacht Esther Isler.

Anlässlich der Standortbestimmung im Juli soll festgestellt werden, welche Altlasten abgetragen werden konnten und wie der aktuelle Stand aussieht. Die externe Unterstützung sollte wieder zurückgefahren werden können, wird aber sicher bei komplexen Aufgaben nach wie vor notwendig sein.

Der Abteilungsleiter Infrastruktur ist froh um den Einsatz von allen Beteiligten und spricht den Mitarbeitenden einen grossen Dank aus, auch an die beiden Mitarbeitenden der Hauswartung. Ein weiterer Dank geht an die Werkgruppenmitarbeiter, welche aufgrund der geplanten Eigenleistungen zu Strassenbauern werden. Dank des eingekauften Kramers können die Arbeiten effizient ausgeführt werden. Toni Willi, der den Betrieb bereits kennt, ist kürzlich zum Team gestossen, was sehr wertvoll ist.

Da in der Abteilung Infrastruktur noch Fachwissen und Erfahrung fehlen, stehen Ausbildungen an und müssen bei Bedarf Lösungen gesucht werden.

b) Vorstellung Förderverein Netzwerk Hasliberg

Referenten: Arnold Schild, Gemeindepräsident
Andres Corrodi, Co-Präsident Förderverein Netzwerk Hasliberg

Der Gemeindepräsident begrüsst die beiden Co-Präsidenten Andres Corrodi und Armin Galatti, Förderverein Netzwerk Hasliberg.

Andres Corrodi dankt für die Möglichkeit, den Verein vorstellen zu können, welcher das Hauptziel hat, zu vernetzen und zu fördern. Der Verein ist aus dem Projekt Zukunft Hasliberg im 2016 entstanden und hat heute 250 Mitglieder. Mit 50 Einheimischen und 200 Zweitheimischen ist das gewünschte Gleichgewicht noch nicht erreicht. Mit persönlichem und ideellem Engagement werden Projekte unterstützt, auch dank den jährlichen Mitgliederbeiträgen, so z. B. Schmetterlingsweg, Generationenhaus, Drohne für Rehkitzrettung, Neuuniformierung Blasmusik, Balispark, Pumptrack, Brätelstelle Gibel, Biodiversitätsprojekt, Badensee-Reinigung, Waldspielgruppe Igeli. An verschiedenen Anlässen wird die Geselligkeit gepflegt, so z. B. Führung Ecole d'Humanité, Besuch Rehaklinik Hasliberg, Konzert im C'est la Vie, Einblick CVJM Zentrum, Führung Freilichtmuseum Ballenberge, Vortrag Heinz Huber zur Hasliberger Geschichte. Im kommenden September ist eine Veranstaltung zum Thema Holz geplant. Die Anlässe, ausser die Mitgliederversammlung, sind in der Regel öffentlich, und Gäste willkommen. Gerne möchte Andres Corrodi die Anliegen der Hasliberger/innen an den Förderverein und allfällige Ideen, wo sich der Verein engagieren könnte, aufnehmen und lädt dazu ein, im Anschluss an die Gemeindeversammlung auf Armin Gallati und ihn zuzukommen oder auch den elektronischen Weg zu nutzen: www.netzwerk-hasliberg.ch.

Der Gemeindepräsident dankt dem Förderverein Netzwerk Hasliberg und allen beteiligten Personen für das Engagement. Er selbst ist bereits Mitglied und schätzt den Austausch sehr.

c) Vorstellung Projekt Chronik Hasliberg

Referenten: Arnold Schild, Gemeindepräsident
Beat Kehrl, Grafiker

Wie der Gemeindepräsident ausführt, sind die Flurnamenbücher sehr gefragt und beinahe ausverkauft. Als nächstes Projekt wurden bereits Arbeiten zur Gestaltung eines Fotobuchs aufgenommen. Dabei ist die Idee entstanden, eine Hasliberger Chronik zu erarbeiten.

Der Grafiker Beat Kehrli freut sich sehr, das Projekt Chronik vorstellen zu dürfen. In den vergangenen 35 Jahren hat er sehr viele Bücher erarbeitet, die Hasliberger Chronik ist für ihn aber ein Herzenswunsch, schliesslich befinden sich die 42 km² am schönsten Ort der Welt. Gemeinsam mit Adolf Urweider hat Heinz Huber verschiedene Fotos zusammengetragen und Beat Kehrli als Grafiker beigezogen. Er durfte bereits in Zusammenarbeit mit Kaspar Willi für die Gemeinde Schattenhalb ein 400-seitiges und 1,2 kg schweres Buch gestalten. Die 450-seitige Chronik Hasliberg wird über ein Gewicht von 2,5 kg verfügen und die Geschichte zum Gemeindewappen erzählen, das erst 75-jährig ist. Weitere spannende Anekdoten, wie der Start eines Segelflugzeuges im Jahr 1930 in der Weisstannen sollen für spätere Generationen erhalten werden. So ist z. B. auch die Hasliberger Baukultur einzigartig, wer kennt z. B. die Bedeutung des Heidenkreuzes? So sollen die Informationen aus dem Dorfwegprospekt, der eines Tages nicht mehr gedruckt wird, in die Chronik fliessen. Wahrscheinlich ist es im heutigen digitalen Zeitalter die letzte Möglichkeit, ein Buch zu machen, welches ein grosses Kapital über die Bäuertgemeinde beinhalten wird. Adolf Urweider hat bereits ein umfangreiches Inhaltsverzeichnis erarbeitet, dass Themen wie z. B. Vereine, Menschen, Architektur, Schule und Wirtschaft vorsieht. Wertvolle Schätze, wie ein Siegelvertrag aus dem Jahr 1518, der die Grenze zwischen Meiringen und Hasliberg regelt, werden in der Chronik abgebildet. Beat Kehrli freut sich wahnsinnig auf das Projekt und lädt die Versammlungsteilnehmenden dazu ein, Geschichten einzuliefern für das spannendste Buch der Welt, das an Weihnachten 2023 verschenkt werden kann.

Diskussion

Adolf Urweider freut sich über zahlreiche Geschichten, wie z. B. der Äpler, der von Baumgarten nach Zaun «ds Chilt» ging oder der Bauer aus Hohfluh, der mit seiner schweren «Lose» zum Eber nach Baumgarten ging und sagte «husch husch gägen Boimgarten». Weitere Beiträge können beim Grafiker Beat Kehrli oder der Gemeinde eingeliefert werden.

Aus Sicht von Votant 3 ist Beat Kehrli mit der Herausgabe an Weihnachten 2023 etwas optimistisch. Denn die Beschaffung der Informationen benötigt Zeit. So hat Votant 4 zwar bereits zahlreiche Unternehmungen besucht, um deren Geschichte festzuhalten, die Rückmeldungen treffen jedoch bisher nur zögerlich ein.

d) Informationen zum Donnschtig-Jass

Referentin: Pia Huber, Gemeinderätin

Am Donnerstag, 21.07.2022 entscheidet das Jass-Derby in Baar oder Cham, ob der Donnschtig-Jass am Donnerstag, 28.07.2022 in Meiringen oder Hasliberg stattfindet. Für die gemeinsam Fanreise ist eine Anmeldung bei Haslital Tourismus möglich (Unkostenbeitrag 25 Franken). Für den Hasliberg gehen die Jasser/innen Alexander Heimann, Yanik Müller, Margrit Nägeli und Werner Schild ins Rennen. Erwin Ramseier ist Ersatzjasser. Für das Jassturnier im Haslital werden die prominenten Gäste Bundesrätin Viola Amherd, Matthias Glarner, Heimweh und Loco Escrito erwartet. Es darf mit einer hohen Einschaltquote und rund 2'000 Besuchern gerechnet werden. Gerne können sich Helfer/innen bei Gemeinderätin/OK-Mitglied Pia Hube melden.

e) Ausblick Gemeinderatswahlen 2023 - 2026

Referent: Arnold Schild, Gemeindepräsident

Spätestens 60 Tage vor der Wahl vom 30.11.2022 werden die Wahlen im Anzeiger Oberhasli angeordnet und die Formulare, um Wahlvorschläge einzureichen, bereitgestellt. Die bisherigen Mitglieder können einen allfälligen Rücktritt bis am 31.08.2022 ankündigen. Sofern es die Gesundheit zulässt, stellt sich der Gemeindepräsident zur Wiederwahl zur Verfügung. Wünschenswert wäre, wenn z. B. nach zwei Jahren ein Gemeinderatsmitglied das Präsidium übernimmt. Er geht von einem Pensum von rund 30 bis 35 % aus, was für ihn als AHV-Rentner gut machbar ist. Der Gemeindepräsident ruft dazu auf, die Wahlen frühzeitig zu thematisieren und würde es begrüessen, wenn die Gemeindever-

sammlung aus mehreren Kandidaturen auswählen könnte. Fragen zu den Gemeinderatswahlen können jederzeit an den Gemeinderat und an die Abteilungsleiterin zentrale Dienste gerichtet werden.

f) Verschiedenes

Votant 1 erkundigt sich, wie die Kriterien aussehen zur Abgaben von den Strassenvignetten. Denn er stellt fest, dass auch Nichtsteuerpflichtige, wie z. B. Ausländer, eine Vignette am Auto haben. Zudem möchte er wissen, wie die Handhabung mit Feuerwerken aussieht. Der Gemeinderat hatte mal ein Verbot beschlossen. An Silvester hat es in Wasserwendi rund 1,5 Std. geknallt. Er schlägt vor, das Verbot auch an Silvester und am 1. August umzusetzen, im Bewusstsein, dass dies wohl nicht dem Feuerwerker Votant 4 entspricht. Im Weiteren kann er nicht nachvollziehen, weshalb der Steuerzahler für die Kosten der Solarschranke aufkommen muss, nur, weil sich Pumptrack-/ Sportplatz-besucher nicht an das Fahrverbot halten.

Votant 4 hält fest, dass er in seinem Leben genügend Feuerwerke gezündet hat und würde heute ein Verbot, inklusive 1. August und Silvester, unterstützen.

Wie die Abteilungsleiterin zentrale Dienste ausführt, werden die Strassenvignetten nur an Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz verkauft. Dies können aber auch Ausländer sind, die quellensteuerpflichtig sind. Die Gemeinde prüft aber nicht, ob die Vignette auch tatsächlich an das entsprechende Auto geklebt wird. So werden z. B. bei Wechsel-Kontrollschildern pro Fahrzeug ein Kleber abgegeben. Ein Missbrauch bzw. die Weitergabe der Kleber kann leider nicht verhindert werden.

Bezüglich den Feuerwerken informiert die Abteilungsleiterin zentrale Dienste, dass der heutige Gemeinderat am Grundsatzbeschluss, dass das Abfeuern von Feuerwerk ohne Bewilligung nur am 1. August und Silvester erlaubt ist und Bewilligungen nur bei bedeutenden öffentlichen Anlässen erteilt werden, festhält. Grundsätzlich müsste für das Verbot ein Ortspolizeireglement erlassen werden, um dies auch rechtlich durchzusetzen. Veranstalter, die sich vorgängig bei der Gemeinde erkundigen, haben sich bisher gut an die Regelung gehalten. Zudem müssen für Feuerwerke ab der Kategorie 4 Bewilligungen eingeholt werden, zu denen die Gemeinde Stellung nehmen kann. Erst kürzlich konnte die Gemeinde so ein Feuerwerk, das anlässlich einer Hochzeitsfeier in der Mägisalp geplant war, verhindern. Der Gemeinderat wird aufgrund dem Hinweis aus der Versammlung prüfen, ob die Feuerwerke auch anlässlich dem 1. August und Silvester verboten werden sollen.

Einerseits ist die Gemeinde sehr erfreut, über das erhöhte Besucheraufkommen beim Sportplatz/Pumptrack, andererseits ist es auch sehr bedauerlich, dass Massnahmen, wie die Solarschranke, notwendig sind. Die Durchsetzung des Fahrverbots fällt gemäss der Abteilungsleiterin zentrale Dienste in die Zuständigkeit der Kantonspolizei, welche während den Sommermonaten stark an den Pässen gefordert ist. Auf Wunsch der Baurechtsgeber/Grundeigentümer wurde daher die Solarschranke installiert.

Der Abteilungsleiter Infrastruktur ergänzt, dass der Kanton die Absicht hat, Waldstrassen ebenfalls mit Barrieren zu versehen.

Votant 5 ärgert es, dass die Teilnehmenden der Waldspielgruppe mit den Autos in die Grini geführt bzw. abgeholt werden. Manchmal sind zehn Autos vor Ort. Es sollte den Kindern zugemutet werden können, den Weg in den Wald bzw. zurück zu Fuss zu bewältigen, allenfalls in Begleitung.

Votant 6 erkundigt sich zum aktuellen Stand der Hochspannungsleitungen.

Gemeinderat Martin Müller, der an der Informationsveranstaltung in Giswil teilnahm, orientiert, dass in einem nächsten Schritt der Bundesrat den Korridor festlegen wird. Zudem wurde den Projektverantwortlichen mitgeteilt, dass in der Gemeinde Hasliberg eine Informationsveranstaltung erwünscht ist.

Der Gemeindepräsident dankt für den offenen Austausch und dem Team sowie dem Gemeinderat für die Zusammenarbeit. Er freut sich, im Anschluss zur Versammlung die Teilnehmenden im Namen der Gemeinde zu einem Apéro einzuladen.

Der Gemeindepräsident schliesst die Versammlung.

sig. Arnold Schild
Gemeindepräsident

sig. Monika Wehren
Abteilungsleiterin zentrale Dienste

Genehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung lag vom 29.06.2022 während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist ist gegen das Protokoll keine Einsprache eingegangen.

Der Gemeinderat hat das Protokoll an seiner Sitzung vom 25.08.2022 genehmigt.

Hasliberg, 25.08.2022

Gemeinderat Hasliberg

sig. Arnold Schild
Gemeindepräsident

sig. Monika Wehren
Abteilungsleiterin zentrale Dienste